



**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)**

Gemeinde Pastetten

---

**Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung**

1. Beschluss des Gemeinderates	25.03.2026
2. Ausfertigung	30.03.2026
3. Tag der Bekanntmachung	30.03.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.05.2026

---

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Pastetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Pastetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Pastetten, den 30.03.2026



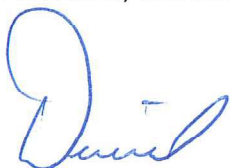
Peter Deischl  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 30.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.03.2026 angeheftet und am 30.04.2026 wieder abgenommen.

Pastetten, den 30.03.2026



Peter Deischl  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung vom 30.03.2026 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pastetten gültig ab 01.05.2026**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</b>
<b>Feuerwehr Pastetten</b>	
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	6,70 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	1,98 Euro
Boot	0,00 Euro
<b>Feuerwehr Reithofen-Harthofen</b>	
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,96 Euro
MZF 11/1	3,44 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	1,36 Euro
First-Responder-Fahrzeug	1,25 Euro
Mehrzweckanhänger	0,59 Euro
Tanklöschfahrzeug	6,82 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<b>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – pro Stunde</b>	<b>Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
<b>Feuerwehr Pastetten</b>	
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	196,06 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	44,03 Euro
Boot	27,43 Euro

<b>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – pro Stunde</b>	<b>Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
<b>Feuerwehr Reithofen-Harthofen</b>	
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20	223,71 Euro
MZF 11/1	48,65 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	15,00 Euro
First-Responder-Fahrzeug	18,02 Euro
Mehrzweckanhänger	7,91 Euro
Tanklöschfahrzeug	82,42 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

#### 3.1 Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Gerät Arbeitsstundenkosten berechnet. Nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<b>Die Arbeitsstundenkosten betragen</b>	<b>Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
Mehrzwecksauger	16,63 Euro
Atemschutzgerät	24,81 Euro
Motorsäge	24,80 Euro
Schaum-/Wasserwerfer tragbar	15,00 Euro
Wärmebildkamera	75,00 Euro
Werkzeugsatz Türöffnung	5,00 Euro
Rettungssatz Hydraulik	22,00 Euro
Rettungszylinder	20,00 Euro
Beleuchtungssatz	20,00 Euro
Absturzsicherung	30,00 Euro
Hebekissen	20,86 Euro
Tauchpumpe klein (TP 4/1)	15,00 Euro
Tauchpumpe mittel (TP 8/1)	25,00 Euro
Tauchpumpe groß / Chiemseepumpe	35,00 Euro
Stromerzeuger	46,00 Euro

<b>Die Arbeitsstundenkosten betragen</b>	<b>Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	48,13 Euro
Lüftungsgerät	20,78 Euro

### 3.2 Sonstiges

<b>Einsatzkleidung</b>	<b>nach Aufwand</b>
Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel)	nach Aufwand
Fehlalarm Brandmeldeanlage	800,00 Euro pauschal je Fehlalarm zzgl. der Kosten Nr. 1 - 4
Mutwillig ausgelöster Alarm	800,00 Euro pauschal je mutwillig ausgelöstem Alarm zzgl. der Kosten Nr. 1 - 4
Fehlalarm ausgelöst durch eCall	800,00 Euro pauschal je ausgelöstem Fehlalarm durch eCall zzgl. der Kosten Nr. 1 - 4

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):  
28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 4.2 Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach §11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben. (Stand: 01.01.2021) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **5. Sonstige Leistungen**

Sonstige Leistungen werden, soweit nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt, nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **6. Steuerpflicht**

Zu den Netto-Entgelten ist eine etwaig gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Das Vorliegen der Steuerpflicht richtet sich grundsätzlich nach der Art des Einsatzes und wird im Abrechnungsbescheid entsprechend ausgewiesen.